Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Per E-Mail «giulia.mariani@finma.ch » und «regulation@finma.ch»

Genf, 10.5.2022

Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)
Anhörung

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 8. März 2022 mit welcher Sie uns orientiert hatten, dass Sie im Gefolge der Revision des Geldwäschereigesetzes und der bundesrätlichen Geldwäschereiverordnung (GwV)die Geldwäschereiverordnung FINMA (GwV-FINMA) revidieren wollen.

Sie haben uns freundlicherweise die Möglichkeit eingeräumt, uns zum Revisionsprojekt vernehmen zu lassen. Dies tun wir gerne wie folgt:

I. Frage der Gleichbehandlung gleichwertig regulierter Finanzintermediäre und rechtslogische Umsetzung

Auch wenn die Revisionsvorlage in gewünschter und erwarteter Weise grundsätzlich schlank und einfach gehalten ist, und dem übergeordneten Recht Rechnung trägt, gibt es aus Sicht der nach dem FINIG neu von der FINMA zu bewilligenden und nach der Bewilligungserteilung vollumfänglich der GwV-FINMA (anstelle der SRO-Reglemente) unterstehenden Vermögensverwalter und Trustees einige wenige Änderungen vorzuschlagen.

Dies insbesondere, um sicherzustellen, dass die nach dem FINIG in Fragen der Bekämpfung und Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gleichartig und gleichwertig regulierten Finanzintermediäre auch in der GwV-FINMA gleich behandelt werden.

Zudem erachten wir die Vorgaben zur Umsetzung von Art. Art. 7 Abs. 1bis nGwG für rechtslogisch ungenügend gelöst.

Scheuchzerstr. 44
8006 Zürich
044 228 70 10
zuerich@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
1201 Genève
022 347 62 40
geneve@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Morosini 1
6943 Vezia
091 922 51 50
lugano@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

II. Zu einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage:

Bei folgenden Bestimmung schlagen wir Änderungen vor:

1. Art. 65 Abs. 1 – Ausnahme von der Einholung einer schriftlichen Erklärung zur wirtschaftlichen Berechtigung

Die GwV soll weiterhin – wie die Selbstregulierung des Bankensektors – Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung einer schriftlichen Erklärung zur wirtschaftlichen Berechtigung vorsehen. Diese Freistellung von der entsprechenden Pflicht soll gelten, wenn die Vertragspartei ein in Fragen der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gleichwertig regulierter Finanzintermediär ist. Bei inländischen Finanzintermediären gilt diese Freistellung für eine Vielzahl von Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2, mit der grossen Ausnahme der Vermögensverwalter und Trustees nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis}.

Aus offenbar auch von der FINMA nach darzulegenden und aus hiesiger Sicht unerfindlichen Gründen, soll eine solche Freistellung für Trustees und Vermögensverwalter nicht erfolgen. Dies obwohl es sich nach dem Inkrafttreten des FINIG nun einmal nicht mehr wegdenken oder wegschreiben lässt, dass auch Trustees und Vermögensverwalter spezialgesetzlich regulierte Finanzintermediäre sind.

Während sich bei den Trustees noch anführen lässt, dass die Fälle, in denen Trustee einen anderen Trustee als Trustee in einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung vertraglich bindet, nur schwer vorstellbar ist, sieht das bei der Kooperation von Vermögensverwaltern doch erheblich anders aus.

In der innerschweizerischen und internationalen Kooperation von Vermögensverwaltern ist es nicht selten, dass ein Vermögensverwalter einen anderen mit der Verwaltung eines Portfolios beauftragt, ohne dass der unterbeauftragte Vermögensverwalter mit dem Endkunden eine direkte Vertragsbeziehung eingeht. Die vertragliche Beziehung besteht nur zwischen den beiden involvierten Vermögensverwaltern. Die Vermögensverwaltungsbeziehung wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen diesen beiden Finanzintermediären geregelt, operationalisiert wird sie durch eine zusätzliche Bevollmächtigung des Unterbeauftragten gegenüber der Depotbank, oder – wo sie möglich ist – durch Erteilung einer Substitutionsvollmacht bzw. einer Einräumung der Zeichnungsberechtigung von Mitarbeitenden des Unterbeauftragten gegenüber der Depotbank.

Es ist vor diesem Hintergrund nicht einzusehen, weshalb bei solchen Beziehungen – abweichend von Geschäftsbeziehungen zwischen anderen spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediären – keine Freistellung von der Pflicht zur Einholung einer schriftlichen Erklärung zur wirtschaftlichen Berechtigung erfolgen soll.

Entsprechend wäre Art. 65 Abs. 1 GwV-FINMA wie folgt neu zu fassen:

Art. 65 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

[1] Keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person muss eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

a. ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a ~~oder b~~ c GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;
b. ein Wertpapierhaus nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d GwG mit Sitz in der Schweiz ist, dass selbst Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führt;
c. ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a ~~oder b~~ c GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
d. ein Finanzintermediär mit Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d GwG ausübt und selbst Konten führt;
e. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b GwG ist.

2. Art. 26 GwV-FINMA – Aktualisierung von «Kundenbelegen»

Die GwV-FINMA soll in Art. 26 Abs. 2 Bst. l neu festlegen, dass die Finanzintermediäre in internen Weisungen Bestimmungen zur «Aktualisierung von Kundenbelegen» aufnehmen müssen.

Diese neue Bestimmung setzt u.E. Art. 7 Abs. 1bis nGwG nicht korrekt um. Gefordert wird ein Prozess zur Überprüfung der Aktualität der über Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigte vorhandenen Belege zur Erfüllung der Dokumentationspflicht nach dem GwG. Das Gesetz lässt dabei ausdrücklich Raum für einen individuellen, risikobasierten Ansatz.

Die internen Richtlinien nach Art. 26 GwV-FINMA haben damit nicht die Aktualisierung der Belege (missverständlich als Kundenbelege bezeichnet) zu regeln, sondern eben die Überprüfung der Aktualität und als Folge bei fehlender Aktualität deren Aktualisierung.

Dies wäre zu zweckmässigerweise wie folgt zu korrigieren:

Art. 26 – neuer Bst. l.

l. die Kriterien zur Überprüfung der Aktualität von Identifikationsakten und Erklärungen zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung und das Vorgehen zu deren allfälliger Erneuerung.

3. Inkrafttreten

Wir halten den 1. Dezember als für das Inkrafttreten neuer Bestimmungen ein denkbar ungeeignetes Datum.

Wir schlagen vor, die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Wir bedanken uns abschliessend für die Gelegenheit, uns zur Revision der GwV-FINMA vernehmen zu lassen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Patrick Dorner, Tel. 022 347 62 40, patrick.dorner@vsv-asg.ch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV

Patrick Dorner
Geschäftsführer

Anne Pratolini Delgado
Mitglied der Geschäftsleitung